

Mitteilung des Senats

vom 13. März 1891.

1. Richterwahlen.

Die von dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richterkollegium für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremerhaven und eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen gemäß § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erwählten Wahlmänner, aus dem Senate die Herren Bürgermeister Pauli, Senator Lürman und Senator Plump, aus der Bürgerschaft die Herren W. Haas, Johs. Ordemann und C. H. Bitter, aus dem Richterkollegium die Herren Landgerichtsdirektor Dr. Carstens, Richter Dr. Blendermann und Richter Böckers haben zufolge der dem Senate über das Ergebnis der Wahlen mitgeteilten Protokolle in der Versammlung der Wahlausschüsse vom 7. d. Mts. den Rechtsanwalt und Notar Herrn Dr. Gerhard Heinrich Kirchhoff zum Mitgliede des Amtsgerichts Bremerhaven und den Rechtsanwalt und Notar Herrn Dr. Gottfried Hermann Arnold zum Mitgliede des Amtsgerichts Bremen erwählt. Nach erfolgter Annahme der Wahl von seiten der Erwählten ist die Ernennung derselben vom Senat vollzogen worden.

2. Anschaffung eines größeren Eisbrechdampfers.

3. Kosten der Unterführungen.

4. Revision des Steuergesetzes.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 11. d. Mts. bei.

5. Hafen zu Vegesack.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. Februar d. J. bei.

Mitteilung des Senats

vom 17. März 1891.

Einnahmen aus den Hafenanstalten in Bremerhaven.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 18./20. Februar d. J. (Verhdlg. S. 186 u. 188), läßt der Senat der Bürgerschaft anbei den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven vom 23. Juni 1878, zugehen und ersucht die Bürgerschaft demselben zuzustimmen.

Gleichzeitig ersucht er die Bürgerschaft, sich mit einer neuen Publikation des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven vom 23. Juni 1878 einverstanden zu erklären, da dasselbe nicht bloß durch die gegenwärtige Vorlage, sondern auch schon früher durch das Gesetz, betreffend die Benutzung der Hebeanstalten in Bremerhaven vom 30. April 1887 nicht unerheblich modifiziert und dadurch die Übersichtlichkeit beeinträchtigt ist.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnapgaben in Bremerhaven vom 23. Juni 1878. Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Hafen- und Krahnapgaben in Bremerhaven vom 23. Juni 1878 wird, wie folgt, abgeändert.

§ 1.

Im Eingang von „I. Hafengeld“ werden die Worte: „das Eingehen und Ausgehen durch die Schleusen und“ gestrichen.

§ 2.

Der letzte Satz hinter „II. Lastgeld“, welcher lautet:

„Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist ermächtigt, für Dampfschiffe, welche den Hafen in Reihesfahrt besuchen, das tarifmäßige Hafengeld zu ermäßigen.“

wird gestrichen.

§ 3.

An Stelle der Bestimmungen „III. Schleusengeld“ treten die folgenden Vorschriften:

III. Schleusengeld.

An Schleusengeld, für einmaliges Eingehen und Ausgehen durch die Schleusen, haben zu entrichten:

Schiffe bis zu 40 cbm Raumgehalt.....	M.	1,—
„ von 41 bis zu 170 cbm Raumgehalt...	„	3,—
„ „ 171 „ „ 350 „ „ ..	„	8,—
„ „ 351 „ „ 1000 „ „ ..	„	20,—
„ „ 1001 „ „ 5000 „ „ ..	„	40,—
„ über 5000 cbm Raumgehalt.....	„	60,—

Schiffe, welche einen der Häfen verlassen, um in ein an der Weser oder an der Geeste gelegenes Dock zu legen, haben, wenn sie unmittelbar aus dem Dock in einen der Häfen zurückkehren, für das dadurch verursachte wiederholte Eingehen und Ausgehen durch die Schleusen von neuem Schleusengeld nicht zu entrichten. Dasselbe gilt von solchen Schiffen, welche unmittelbar von einem der Häfen in einen anderen Hafen in Bremerhaven legen.

Befreit von dem Schleusengelde sind Fahrzeuge, welche vom Hafengelde oder vom Lastgelde befreit sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am 1891.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

Die in der Sitzung vom 1. März 1891 beschlossene Resolution ist in der Sitzung vom 1. April 1891 in der That durchgeföhrt worden.

niederge
Abteilun
hat die
Hember
achtens,
Seite
zu woll

Bericht
(M)

verein
Bericht
erhalten

welcher
Bericht
der Ju
der vo
sich ein
sollen,

gliede

Büro
liege
schie
lichte
wege
liegen
Bäume
Baum

Bürger
zu beje
werden
Bäume

der Bo
sehr er

die Ro
die M